



Abteilung Bau und Infrastruktur

Tel.: +43 (4246) 2288*0

Fax: 04246/2288 30

E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.gv.at

Zahl: **A-2026-1250-00390**

Datum: Radenthein, am 22.07.2026

Betr.: Stadtkernverordnung Radenthein

Kundmachung

Die Stadtgemeinde Radenthein beabsichtigt gemäß §§ 31 und 42 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/21 idgF., innerstädtische Gebiete als Stadtkern festzulegen.

Gemäß den §§ 38 und 39 K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Verordnung zur Festlegung des Stadtkernes in der Zeit

vom **22.07.2026** bis einschließlich **19.08.2026**

im Stadtgemeindeamt Radenthein, 9545 Radenthein, Hauptstraße 65 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf und wird auch im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Radenthein unter <https://www.radenthein.gv.at/> bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Auflagefrist jede Person berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung zur Festlegung des Stadtkernes einzubringen. Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Radenthein schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen werden durch den Gemeinderat bei der Behandlung des Antrages in Erwägung gezogen.

Im Sinne des § 42 Z 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 wird von der schriftlichen Verständigung der Grundeigentümer jener Grundstücke, die von der Festlegung des Stadtkernes betroffen sind, abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen,
der Bürgermeister:
Armin Egger

Anlagen:

Verordnungsentwurf - Gutachten

